



Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Güntersleben

vom 14.01.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Güntersleben folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr, ausgenommen Abteilung K, beträgt pro Jahr für
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) eine Reihengrabstätte | 65,00 €, |
| b) eine Familiengrabstätte | 85,00 €, |
| c) eine Urnenerdgrabstätte | 50,00 €, |
| d) eine Urnenerdrohrgrabstätte | 125,00 €, |
| e) eine anonyme Urnenerdgrabstätte | 50,00 €. |
- (2) Die Grabnutzungsgebühr in der Abteilung K beträgt pro Jahr für
- | | |
|----------------------------|----------|
| a) eine Reihengrabstätte | 75,00 €, |
| b) eine Familiengrabstätte | 95,00 €. |
- (3) Beim erstmaligen Erwerb des Benutzungsrechtes für ein Grab an dem ein Streifenfundament vorhanden ist, ist eine einmalige Gebühr für Grabfundamente zu entrichten
- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) eine Reihengrabstätte | 100,00 €, |
| b) eine Familiengrabstätte | 150,00 €. |
- (4) Beim erstmaligen Erwerb des Benutzungsrechtes für ein Grab in der Abteilung M ist zusätzlich eine einmalige Gebühr von 140,00 € für die Verlegung des Plattenbelages zwischen den Gräbern zu entrichten.
- (5) Zuzüglich der Grabnutzungsgebühr wird bei einer Urnenröhrengabstätte (Abs. 1 Bst. d) noch folgende einmalige Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Bodenplatte | 120,00 € |
| b) Beschriftung der Bodenplatte pro Zeichen | 14,00 € |
- (6) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 15 Jahre, 10 Jahre oder 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (7) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 120,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes beträgt pro angefangenen Kalendertag 50,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für Amtshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|--------------------|
| a) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals | 60,00 € |
| b) Ausnahmen und Einzelanordnungen | 10,00 € - 100,00 € |
- (2) Anfallende Auslagen werden nach Art. 12 und 13 des Bay. Kostengesetzes (KAG) berechnet. Für Dienstleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde Güntersleben gesonderte Vereinbarungen über die Höhe und die Erstattung der Gebühren treffen.

§ 7 Übergangsregelung

Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Grabnutzungsrechte verbleibt es bis zum Ablauf der Nutzungszeit dieser Grabrechte bei den nach bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzungen zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 28. Oktober 1986, mit allen Änderungen, außer Kraft.

Güntersleben, den 14.01.2026

Michael Freudenberger
1. Bürgermeister